

# Satzung

## für die Freiwillige Feuerwehr

### der Gemeinde Egelsbach

(Leseversion)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 30. September 1999 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen,

die nach Änderungsbeschlüssen vom 26.03.2015 und 30.03.2017 wie folgt lautet:

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach ist als öffentliche Feuerwehr (§ 7 Abs. 1 HBKG) eine gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

**„FREIWILLIGE FEUERWEHR“ EGELSBACH.**

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe § 6 Abs. 1 HBKG, ferner den Brandsicherheitsdienst nach § 17 Abs. 1 - 3 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Egelsbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung.

#### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden

- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/Fachberaterin) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Egelsbach haben (Einwohner/Einwohnerinnen) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Egelsbach zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde Egelsbach sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Egelsbach. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.

Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet bei dem Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretungen der Gemeindevorstand nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, bei den übrigen Mitglieder der Einsatzabteilung der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Auftrag des Gemeindevorstandes nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen nach § 12 Absatz 2 und 4 HBKG sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(8) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(9) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater/Fachberaterinnen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(10) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (11) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet (1)
- (12) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (13) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach führt den Namen „JUGENDFEUERWEHR EGELSBACH“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Egelsbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/ die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde Egelsbach bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde Egelsbach muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/ Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

## **§ 10 a Kindergruppen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach hat eine Kindergruppe.
- (2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs.3 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/ Leiterin

der Freiwilligen Feuerwehr, der/ die sich dazu des Leiters/ der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/ -innen und Betreuerin/ -innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach 21 Abs. 2 HGO.

### **§ 11**

#### **Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung**

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach führt den Namen „Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach“.
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

### **§ 12**

#### **Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, Stellvertretende Gemeindebrandinspektoren/ Gemeindebrandinspektorinnen**

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach (§ 14) statt.

Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin wird nach Annahme der Wahl zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Egelsbach ernannt, wenn er/sie im Übrigen die Voraussetzungen des Beamten- und Kommunalrechts für Ehrenbeamte erfüllt.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/ihr der/die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Es werden zwei Personen zur Stellvertretung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin gewählt. Die Stellvertretungen führen die Bezeichnung „Erster stellvertretender Gemeindebrandinspektor/Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin“ und „Zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor/Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin“. Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin vertritt den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin in dessen/deren Abwesenheit. Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin vertritt den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und den ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin nur bei deren gleichzeitiger Abwesenheit. Die Zuständigkeiten der Stellvertretungen werden durch den Gemeindevorstand geregelt. Die Absätze 2 bis 5 gelten für sie sinngemäß. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird.
- (7) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin oder seine/Ihre Stellvertretungen können aus wichtigem Grund vom Gemeindevorstand, nach Anhörung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, verabschiedet werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn sich aus der Person oder der Amtsführung derart schwerwiegende Umstände ergeben, dass eine Belassung im Ehrenamt bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht mehr vertretbar ist. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertretungen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

Sie sind zu verabschieden, wenn in einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr dies beschließen. Über die Verabschiedung ist zweimal abzustimmen. Die zweite Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Auf die Durchführung der Abstimmung findet § 15 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich beim Gemeindevorstand beantragen. § 14 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

### **§ 13 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzenden/Vorsitzende, den beiden stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/Gemeindebrandinspektorinnen, aus fünf Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin.
- (3) Die Wahl der Vertreter/innen der Einsatzabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung für die Vertreter/innen der Einsatzabteilung und den Jugendwart/der Jugendwartin. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung für den Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretungen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 14 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet alljährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Egelsbach statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin und die Stellvertretungen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretungen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.
- (6) Bei Neuwahlen (Nachwahlen) gelten die Amtszeiten nur bis zum Ablauf der normalen Amtszeit des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertretungen sowie der übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin wird gemäß § 13 Abs. 3 nur für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## § 16 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach vom 16. Februar 1989 außer Kraft.

Egelsbach, 01. Oktober 1999

DER GEMEINDEVORSTAND  
der Gemeinde Egelsbach

E y ß e n  
Bürgermeister

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 21. September 1989, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Juli 1993, durch Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - vom 08. Oktober 1999 veröffentlicht.

---

	Beschluss der Gemeinde- vertretung vom (Ausfertigung)	veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	26.03.2015	31.03.2015	01.04.2015
2. Änderung	30.03.2017		01.06.2017